

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 15 (1939-1940)

Heft: 20

Artikel: Über die Schweigepflicht des Wehrmannes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über die Schweigepflicht des Wehrmannes

Nachdem unsere Wehrmänner seit einem halben Jahr an der Grenze stehen, dürfte man annehmen, daß sie ihre militärischen Aufgaben und Pflichten voll und ganz kennen. Gewiß ist viel Erfreuliches über den Dienstbetrieb und die Arbeit zu melden, doch gibt es Dinge, auf die immer wieder aufmerksam gemacht werden muß. Wir meinen die Schweigepflicht in militärischen Dingen.

Zu Beginn des Aktivdienstes machten die Kommandanten der Stäbe, Truppenkörper und Einheiten ihre Untergebenen mit Nachdruck auf die Schweigepflicht aufmerksam. In gründlichen Theorien, durch entsprechende Befehle wurde bekannt gegeben, daß Standorte, Namen der Kommandanten, Zusammensetzung der Verbände in der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben werden durften. Ueber Ablösungen und Standortwechsel sollte ebenfalls nicht gesprochen werden.

Trotz diesen eindeutigen und klaren Befehlen, welche für die gesamte Armee Gültigkeit haben, muß leider auch in neuerer Zeit festgestellt werden, daß ihnen nicht überall mit entsprechendem Nachdruck Folge geleistet wird. Wehrmänner, die es mit der Schweigepflicht nicht ernst nehmen, begehen eine Pflichtverletzung, die strafbar ist.

Einige Beispiele:

Saß da neulich in einem größeren, bekannten Grenzort eine Reihe von Soldaten in einer Wirtschaft am Bier-tisch und plauderten nach echter Schweizerart kräftig und zum Teil mit den Händen gestikulierend über ihren Dienstbetrieb. Es wäre soweit alles in Ordnung gewesen, wenn sich die Soldaten vorerst überzeugt hätten, ob sie allein im Lokal wären. Das taten sie aber nicht und erst nachträglich stellte es sich heraus, daß in einem andern Winkel verschiedene Zivilisten saßen, die sie nicht kannten, die sich wohl ruhig verhielten, das Gespräch unserer Soldaten aber mit gespitzten Ohren belauschten. Es stellte sich heraus, daß sich unter ihnen auch ein Ausländer befand, der spionageverdächtig war.

Im Eisenbahnwagen eines internationalen Schnellzuges fuhren einige Wehrmänner in den Urlaub. Es hätte diesen Leuten ein leichtes sein dürfen, festzustellen, daß in ihrem Kupee ein ziemlich gemischtes Publikum saß. Das hinderte sie aber nicht, Namen verschiedener nächsthöherer Kommandanten, sowie Zusammenhänge ihrer Verbände zu nennen, über bevorstehende Verschiebungen, Neueinberufungen und Entlassungen zu sprechen, ja sogar die mit einem Niederschlag bedeckten Fensterscheiben zu benutzen, um dies und jenes plastischer darzustellen.

In einer größern Bahnhofswirtschaft trafen sich nach längerer Dienstzeit wieder einmal Wehrmänner aus verschiedenen Truppenkörpern und Truppengattungen. Wie es so gehen kann, gaben sie ihrer Freude des Wiedersehens beredten Ausdruck. Ein jeder wollte in seiner längern Dienstzeit Größeres geleistet haben, von größeren Truppenübungen im Schnee, wobei selbstverständlich über die Orte und die teilnehmenden Verbände gesprochen wurde. Der andere konnte sich nicht genug darüber groß machen, wie sie an ihrem Ort und in ihrem Verband baulich Großes geleistet hätten. Da wurde erzählt über Details der im Bau befindlichen Werke und Stände, die durch die Unternehmerfirmen ausgeführt würden, über die mutmaßliche Bestückung und Besatzung. Nicht genug davon, im Detail plauderten sie über die baulichen Arbeiten ihrer Mg- und Lmg-Stände, über Sperren und Drahthindernisse, die in der und der Zeit durch die eigenen Truppen fertiggestellt wurden. Ein Glück, wenn sich in diesem Bahnhofrestaurant keine im Dienste fremder Armeen stehende Agenten befunden haben.

Diese wenigen Beispiele könnten leider in verschiedenen Variationen angeführt werden. Es ist notwendig, daß alle im Kampf für die Wahrung des militärischen Geheimnisses interessierten Kreise mithelfen, diesem Uebel mit aller Energie entgegenzutreten. Dabei kann auch die

Die Schlacht bei der Beresina vom 28. November 1812 „Denkwürdigkeiten aus dem russischen Feldzug vom Jahre 1812“

(H. Z.) Aus den nachgelassenen Papieren des Oberstleutnants Thomas Legler von Dornhaus bei Diesbach im Kt. Glarus, die von seinem Sohne, dem Linthingenieur Gottlieb Legler (1823—1897) herausgegeben und im Jahrbuch des Historischen Vereins des Kts. Glarus, 4. Heft, 1868, abgedruckt wurden, veröffentlichen wir eine Schilderung der Schlacht bei der Beresina vom 28. November 1812. Wir danken an dieser Stelle die Erlaubnis zur Wiedergabe dieser interessanten «Denkwürdigkeiten aus dem russischen Feldzug vom Jahre 1812» Herrn Dr. phil. J. Winteler, Landesarchivar, Glarus, dem derzeitigen Präsidenten des Historischen Vereins des Kts. Glarus, auf das beste.

Thomas Legler, geb. am 21. Februar 1782, trat 17 Jahre alt in eine Kadettenschule der helvetischen Behörden, diente bei den helvetischen Truppen und trat 1803 als Offizier in französische Dienste. Er diente später bei einem Schweizer Regiment in kaiserlich-französischem Dienst, machte als Oberleutnant der Grenadiere im Regiment Ragettli (1. Schweizer Regiment) *) dem Feldzug Napoleons I. nach Rußland mit, infolgedessen er zum Hauptmann und zum Ritter der Ehrenlegion ernannt wurde. 1814 hält er mit dem 2. Schweizer Regiment die Belagerung von Schleitstadt im Elsaß gegen die Alliierten aus. Nach der Abdankung Napoleons I. bleibt er im französischen

*) Oberst Andreas Ragettli, ein Bündner von Flims, einige Jahre Parteidräger Frankreichs in Graubünden, gestorben 1813 in Gefangenschaft in Rußland.

Dienst; er schwor dem König Ludwig XVIII. die Treue und hielt sie ihm auch, als Napoleon 1815 aus Elba nach Frankreich zurückkam, wofür er später, mit seinen Waffenkameraden, von der eidgenössischen Tagsatzung die Medaille für Treue und Ehre erhielt (der der einzige schweizerische Militärorden blieb!). Ein Jahr weilte er in der Heimat; er wurde von der Regierung des Kantons Glarus zum Oberstleutnant befördert und machte als Kommandant des Glarner Bataillons (in dem auch eine Schaffhauser Kompanie sich befand) den Feldzug der eidgenössischen Armee von 1815 und die Belagerung von Hünningen mit. Dieses Bataillon bewies gute Haltung und Manneszucht; wir wissen, daß damals etliche Bataillone sich durch das Gegenteil «auszeichneten», die große Meuterei im Jura vom Sommer 1815 ist ein beschämendes Blatt unserer Militärgeschichte. Daß sich das Bataillon Legler gut hielt, ist nicht zuletzt ein Verdienst seines Kommandeurs, der ein kriegserfahrener Soldat und Führer war. Legler trat 1816 als Hauptmann beim Regiment Sprecher in holländischen Dienst. Nach Abdankung der Schweizer Truppen im holländischen Dienst wurde Legler als Großmajor an die Spitze eines holländischen Bataillons gestellt, als solcher machte er den Feldzug gegen die aufständischen belgischen Provinzen mit. Er starb 1835 an einem Schlaganfall in Axel in Seeland. Legler war Berufssoldat, Berufsoffizier. Nach den Kriegen Napoleons suchte er Beschäftigung in einem Friedensheer. Die Schweizer Offiziere in fremden Diensten vor dem Jahre 1798 waren sozusagen ausschließlich

Zivilbevölkerung durch Unterlassen unnötigen Befragens das Ihre hierzu beitragen. Wehrmänner aller Grade müssen sich im klaren darüber sein, daß es ihre höchste Pflicht ist, das militärische Geheimnis in jeder Situation zu bewahren. In einem Land wie der Schweiz, das mit Rücksicht auf die Fremdenindustrie auch heute noch sehr viele Ausländer beherbergt, ist es doppelt notwendig, die Spionage mit allen Mitteln frühzeitig abzuwehren. Es genügt nicht, erst schweigen zu lernen, wenn es zu spät ist. Bestimmt gibt es überall Agenten, die im Dienst fremder Länder stehen und seien wir uns darüber bewußt, daß auch das Ausschwatzen vieler scheinbarer Kleinigkeiten, richtig zusammengetragen und verwertet, doch einen Ueberblick über das militärische Ganze geben können. Es liegt in unserm eigenen Interesse, die Schweigepflicht und die Wahrung des militärischen Geheimnisses auch jetzt schon, im Zeitpunkt der Grenzbesetzung, vollauf ernst zu nehmen und jederzeit konsequent durchzuführen. Wehrmänner, die sich diesbezüglich vergehen, verletzen eine ihrer Dienstpflichten und sind strafbar. Entdecken wir hier oder dort derartige Schwätzer, so ist es Pflicht eines jeden von uns, einzuschreiten, die Betroffenen auf ihre Schweigepflicht aufmerksam zu machen und die Fehlbarren ihren Kommandanten zu melden. Machen wir uns zur Pflicht, weder in öffentlichen Lokalen, noch im Eisenbahnwagen, noch auf dem Bahnhof-Perron überhaupt über militärische Dinge zu sprechen. Ersetzen wir unvorsichtiges Plaudern durch flottes Benehmen und strammes Auftreten sowie durch klares, einfaches und wohlüberlegtes Sprechen. Wir alle erreichen dadurch viel mehr und nützen damit dem Ansehen unserer Armee.

Schutzgeist des Landes, erhalte die obern Schweizermänner ewig als Väter der niedern im Lande, knüpfe immer, immer enger das Band des allgemeinen Vaterlandes! Und dann erhebe uns wieder und hauche den letzten Funken des Feuers im Schweizerblut zur lodernenden Flamme auf, wenn Gefahren des Vaterlands drohen und wilde Wildwasser gegen unsere Fluren antreiben, — dann lodere den letzten Funken im Schweizerblut auf, daß wir dann nicht untätig beiseite stehen, sondern uns schlagen und sterben fürs Vaterland! Pestalozzi.

lich Angehörige der regierenden Familien der 13 Orte, die in einer kapitulierten Kompanie dienten, um sich hier, neben Dienst- und Kriegserfahrung, weltmännischen Schliff anzuzeigen — am liebsten in Paris —, den man später als Mitglied der Räte oder als Landvogt, als Ratsverwandter, als Mitglied der regierenden Militäaristokratie — eine solche haben wir im 18. Jahrhundert nicht nur in Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern, sondern auch, wenn auch nicht staatsrechtlich begründet, so doch faktisch, in den demokratischen Ständen — sehr wohl gebrauchen konnte. Bei den Schweizer Regimentern im Dienste Napoleons I. handelt es sich aber um eigentliche Hilfstruppen, die die Tagsatzung dem Vermittler und Alliierten auf Grund dieses Staatsvertrages liefern mußte. Die Rekrutierung dieser Regimenter in unserm Lande war eine sehr schwere Sache! Denn der Dienst unter Napoleon I. war auf alle Fälle Kriegsdienst und die Chance, nach Hause zurückkehren zu können, war sehr gering. Die kantonalen Regierungen hatten eine gewaltige Mühe, die nötigen Rekruten zusammenzubringen, das vertraglich festgesetzte Kontingent wurde nie erreicht; denn der Abgang war natürlich sehr viel größer als in den königlich-französischen Friedensregimentern. **Die Offiziere der Schweizer Regimenter im Dienste Napoleons I. waren alle Berufsmilitär**, die ihre Karriere im Heere des Kaisers machen wollten. Ihr Dienst war nicht eine vorübergehende Lebensepoch, sondern Beruf, Lebenszweck. **Wichtig ist die Feststellung:** Neben den Söhnen der ehemaligen regimentsfähigen Familien aus den alten 13 Orten (dazu gehörten in den Länderkantonen alle «Herren Landleute», in den Stadtaristokratien aber nur wenige bevorrechte Familien) traten nun, auf Grund

Abend in den Bergen!

(Der Alpsegen)

*Golden geht die Sonne nieder,
Abend senkt sich auf die Flur,
Alles Wesen neigt zur Ruhe,
Stille weitet die Natur.*

*Purpur färben sich die Berge,
Tiefes Schweigen überall
Und es ist, als zöge sichtbar
Gott der Herr von Berg zu Tal!*

*Feierlich, aus tiefstem Herzen
Ruht der Senne sein Gebet,
Danken will er, bitten muß er
Und ergeben er nun fleht:*

*«Herrgott, sei uns allen gnädig,
Schütze Heim und Vaterland,
Segne unsre Alpen wieder,
Laß uns ruhn in deiner Hand!»*

*Dunkler wird's rings in den Bergen,
Nacht fällt auf das stille Land,
Stern um Stern beginnt zu glitzern,
Gott behü' dich, Heimatland! —*

Paul Dedi.

HOCH HELVETIA

*Vaterland, du teures Lehen
Uns're kurzen Erdenzzeit,
Für die Freiheit wir dir stehen
Im gerechten Kampf bereit.*

*Heimatland, Geschenk der Ahnen,
Aus verworr'ner, schwerer Zeit,
Wir beschützen deine Fahnen
Bis in alle Ewigkeit.*

*Schweizerland, dein Friedensville
Dring' in alle Völker ein
Und aus deines Herzens Fülle
Schenke ihnen Sonnenschein.*

Oblt. G. Wegmüller, M.S.A...

der seit der Helvetik wenigstens formell bestehenden und durch die Mediationsverfassung von Napoleons Gnaden (1803) bestätigten Rechtsgleichheit auch Bauern und Kleinbürgersöhne aus der ehemaligen regierten «Landschafts» der Städte und aus den «Immediat»-Untertanengebieten der 13 alten Orte, sowie aus den früheren «gemeinen» Vogteien in das Offizierskorps der Schweizer Regimenter in französischem Dienst. Sie alle waren ja jetzt gleichberechtigte Bürger der alten und neuen Kantone geworden; auch einige «zugewandte» Orte hatten sich zu Kantonen, gleichberechtigten Ständen der Schweiz, Eidgenossenschaft, umgewandelt oder ausgestaltet, so Bünden, St. Gallen. (Andere waren französisches Staatsgebiet geworden, wie Biel, Neuenburg, Wallis, Genf, Fürstbistum Basel.)

Wir sehen also, daß diese napoleonischen Schweizer Regimenter einen ganz andern Charakter trugen, als die früheren kapitulierten Regimenter; es waren Offiziere und Soldaten einer Truppe, die nicht mit der Miliz verwechselt werden durfte, aber auch nicht mit den feudalen Regimentern des 18. Jahrhunderts. Diese Schweizer Regimenter des ersten Napoleon waren Einheiten eines modernen, ständigen Heeres, eines Volksheeres, das von Berufsoffizieren kommandiert war. Nach diesen einleitenden Ausführungen geben wir Thomas Legler das Wort; unter Verwendung der Orthographie der damaligen Zeit.

★

Am 28. November Morgens fiel etwas Schnee. Es war etwa halb 8 Uhr, als ich auf der Straße an der Seite des Kommandanten Blattmann auf und ab spazierte. Dieser erinnerte mich an das Lied «Unser Leben gleicht der Reise», welches ich frü-